



Nicht
vergessen!

Abzug bei Steuern für berufliche Weiterbildung

Die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung können von den Steuern abgezogen werden. Am 1. Januar 2016 ist das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung dazu in Kraft getreten.

Die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sind, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken abziehbar. Als berufliche Aus- und Weiterbildung gelten alle Bildungsmassnahmen, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit erfolgen. Mit dem erlernten Wissen muss man den Lebensunterhalt bestreiten können und auch wollen. Kosten für Kurse im Hobbybereich sind nicht abziehbar.

Voraussetzungen

- ▶ ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Matura, Fachmatur, Eidg. Berufsattest, Eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis) liegt vor, oder
- ▶ das 20. Lebensjahr ist vollendet und es handelt sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II, und
- ▶ die geltend gemachten Kosten sind selbst bezahlt worden. Die Beweislast für die geltend gemachten Abzüge ist daher durch die steuerpflichtigen Personen zu erbringen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug von maximal 12'000 Franken sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu. Bei Ehepaaren ist folglich ein maximaler Abzug von 24'000 Franken möglich.

Weiterbildungszentrum Kanton Luzern
Centralstrasse 21
6210 Sursee

Telefon 041 329 49 49
www.wbz.lu.ch
info.wbz@edulu.ch

V20180701

